
Fragebogen zur Vernehmlassung

**Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG);
Totalrevision**

Organisation

Bezeichnung	Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber
Adresse	Gemeindehaus
PLZ, Ort	5018 Erlinsbach

Adresse für Rückfragen

Name, Vorname	Vogel Bruno
Adresse	Gemeindehaus
PLZ, Ort	5018 Erlinsbach
Telefon	062 857 40 13

Ort, Datum	Erlinsbach, 29. Juni 2010
-------------------	---------------------------

Unterschrift

Wir bitten Sie, diesen Fragebogen bis am **10. Juli 2010** in Papierform oder elektronisch an folgende Adresse zu senden:

Staatskanzlei des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau oder
E-Mail: staatskanzlei@ag.ch
(Tel.: 062 835 12 40; Fax: 062 835 12 50)

Der Fragebogen ist online abrufbar unter <http://www.ag.ch/vernehmlassungen>

Auskunftspersonen während des Vernehmlassungsverfahrens:

Urs Meier, Generalsekretär der Staatskanzlei (Tel.: 062 835 12 40)

Allgemein	
------------------	--

1. Ist der Handlungsbedarf für die Totalrevision des Publikationsgesetzes für Sie nachvollziehbar ausgewiesen?

- ausgewiesen teilweise ausgewiesen nicht ausgewiesen

Begründung/Kommentar:

.....

.....

Kerngehalt der Totalrevision; Internetpublikation als rechtsverbindliche Publikationsform	
--	--

2. Sind Sie mit dem Wechsel der rechtsverbindlichen Veröffentlichung von der Druckausgabe zur Internetpublikation einverstanden?

a. Beim Amtsblatt

- einverstanden teilweise einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Kommentar (gilt für Ziffern 2a - c)

Wir befürworten den Wechsel von der Druckausgabe zur Internetpublikation. In der Praxis wird die SAR bereits heute im Internet abgerufen, da die Aktualisierungen in Papierform nur noch einmal im Jahr erscheinen.

Die dauernd rechtsverbindliche Bereitstellung der Internetpublikationen ist auf technischem Weg jedoch sicherzustellen.

.....

b. Bei der chronologischen Aargauischen Gesetzessammlung (AGS)

- einverstanden teilweise einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

Siehe a)

.....

c. Bei der Systematischen Sammlung des Aargauischen Rechts (SAR)

- einverstanden teilweise einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

Siehe a)

.....

Regelung von Zugang, Bezug und Einsichtnahme in die Amtlichen Publikationen	
--	--

3. Sind Sie mit der vorgesehenen Regelung für Zugang, Bezug und Einsichtnahme in die Amtlichen Publikationen einverstanden?

a. Mit der Regelung für Zugang und Bezug

- einverstanden mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

b. Mit der Regelung für die Einsichtnahme

- einverstanden mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

In Bezug auf das Recht der Einsichtnahme auf den Gemeindekanzleien (§ 16 Abs. 2) orten wir Probleme in der praktischen Umsetzung. Der Wechsel von der Druckausgabe zur Internetpublikation verursacht den Gemeinden einen grösseren Aufwand bei der Bereitstellung des Angebots. Entweder muss ein separater PC zur Verfügung gestellt werden (Datenschutz) oder die Einsichtnahme von Privatpersonen hat unter Aufsicht zu erfolgen. Faktisch werden mit dem § 16 Abs. 2 die Gemeinden verpflichtet, allen Personen kostenlos und ohne Zeitbeschränkung den Zugriff auf das Internet zu ermöglichen. Das lehnen wir ab.

Die Bestimmung ist so zu ändern, dass die Gemeinden lediglich "konkrete Dienstleistungen" kostenlos zu erbringen haben (z.B. Ausdruck eines Gesetzes, Ausdruck eines Amtsblattes usw.), jedoch von einem generellen Einsichtnahmerecht entbunden werden. Solche Dienstleistungen erbringen die Gemeinden in der Regel zwar heute schon, sodass eine gesetzliche Bestimmung im Grunde genommen nicht nötig wäre.

Sollte die Bestimmung über die Einsichtnahme nicht wie vorstehend gewünscht angepasst werden, fordern wir, dass die Einsichtnahme analog § 16 Abs. 1 auf die Staatskanzlei und die Bezirksgerichte beschränkt wird. Die Möglichkeit der Einsichtnahme auf 12 verschiedenen Ämtern im Kanton genügt aufgrund der heutigen "privaten Internetdichte" vollauf. Es kann keine kommunale Aufgabe sein, allen Personen einen freien Internetzugang zur Verfügung zu stellen.

Weitere Bemerkungen	
----------------------------	--

Begründung/Kommentar:
